

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG
AMT FÜR JUGEND

Globalrichtlinie GR J 1/2000 vom 18.1.2000

„Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und ihre Kinder“

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlage	2
2. Zuständigkeit und Ablauf des Verfahrens	2
3. Voraussetzungen für die Gewährung der Betreuung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und ihre Kinder	2
4. Abgrenzung zu anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch; vorläufige Leistungen	3
5. Grundsätze der Hilfestellung	3
5.1 Beteiligung der Leistungsberechtigten	3
5.2 Fachliche Leitlinien	4
6. Art und Umfang der Leistung	4
7. Planung der Hilfe	4
8. Berichtswesen, Evaluation	5
9. Schlussbestimmungen	5

1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlage

Diese Globalrichtlinie regelt die Gewährung von Betreuungsleistungen nach § 19 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) für Schwangere sowie für allein sorgende Mütter und Väter von Kindern bis zu sechs Jahren.

2. Zuständigkeit und Ablauf des Verfahrens

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach § 19 SGB VIII sind entsprechend der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 26. Februar 1991, zuletzt geändert am 13. Juli 1999 (Amtlicher Anzeiger Seite 1962), die Bezirksämter. Sie bestimmen die im Einzelfall für die Koordination, Durchführung und Dokumentation der Hilfebewilligung zuständige Fachkraft (fallzuständige Fachkraft) sowie die zeichnungsbefugte Stelle. Die Gewährung einer im Einzelfall notwendigen und geeigneten Hilfe wird von der fallzuständigen Fachkraft, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte (z.B. Lehrkräfte, Ärzte, Fachkräfte von Trägern und Einrichtungen), entschieden. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Hilfe ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist vor Hilfebeginn auf ihre bzw. seine Kostenbeteiligung bzw. die Kostenbeteiligung ihres bzw. seines Kindes gemäß § 91 Absatz 4 SGB VIII hinzuweisen; § 93 Absatz 6 SGB VIII ist zu beachten.

Vor einer Hilfeentscheidung sollen die Voten der im Jugendamt für die Angebotsberatung zuständigen Stellen sowie der für die Auskömmlichkeit der Haushaltsmittel für die Hilfen nach § 19 SGB VIII verantwortlichen Stelle eingeholt werden.

Am Ende des Beratungs- und Entscheidungsprozesses über die angemessene Hilfe werden von der fallzuständigen Fachkraft die Ziele, Inhalte, Intensität und Dauer der Hilfe mit der bzw. dem Leistungsberechtigten besprochen, schriftlich festgehalten und zur Akte genommen. Es ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen, dem die im Rahmen des Gesprächs mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller getroffenen Vereinbarungen beigefügt sind.

Auf einen Antrag auf Hilfe nach § 19 SGB VIII, der bei laufender Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII längstens sechs Monate vor Eintritt der Volljährigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers eingeht, soll – ungeachtet der noch andauernden Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII – mit der Entscheidungsvorbereitung begonnen werden, damit ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

Das Bezirksamt stellt sicher, dass eine regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs und der erreichten Wirkungen erfolgt; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Diese Überprüfung erfolgt unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und des die Hilfe durchführenden Trägers.

Die Übertragung einzelner Aufgaben im Bewilligungsverfahren von den Bezirksämtern auf Fachkräfte anderer Behörden oder von „pflegen & wohnen“ bedarf der besonderen Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und der jeweiligen Behörde bzw. „pflegen & wohnen“. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Hilfen bleibt unberührt.

3. Voraussetzungen für die Gewährung der Betreuung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und ihre Kinder

Die Gewährung der Hilfe setzt eine aktuelle Problemlage voraus,

- die sich aus einer Schwangerschaft oder der Notwendigkeit der Pflege, Erziehung und Förderung eines Kindes begründet,
- die die Entwicklungsbedingungen des Kindes ohne eine solche Hilfe nachhaltig belasten würde,
- deren Bewältigung ohne eine solche Hilfe voraussichtlich nicht gelänge,
- die innerhalb einer angemessenen Frist einen Fortschritt in der Persönlichkeitsentwicklung erwarten lässt, der die Mutter bzw. den Vater zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

mit dem Kind befähigt, und die voraussichtlich mit Mitteln der Jugendhilfe bewältigt werden kann.

Das Vorliegen von Wohnungsnot und materieller Not oder der Bedarf an sonstigen Ergänzungsleistungen sind für sich genommen keine ausreichenden Gründe für die Bewilligung der Hilfe.

Die Schwangere bzw. die Mutter oder der Vater muss im Rahmen der individuellen Möglichkeiten zur aktiven Unterstützung der vereinbarten Ziele bereit sein.

Eine Hilfe nach § 19 SGB VIII darf nur gewährt werden, wenn Angebote außerhalb der Jugendhilfe oder ein niedrigschwelliges und/oder ambulantes Angebot der Jugendhilfe (z.B. Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe) zur Unterstützung der Schwangeren bzw. der Mutter oder des Vaters nicht ausreichen.

Voraussetzung für die Hilfeleistung ist das Einverständnis der Schwangeren bzw. der Mutter oder des Vaters, das in der Regel mit der Beantragung einer Hilfe nach § 19 SGB VIII erklärt wird.

Antragsberechtigt ist, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten über Antragstellung und Leistungserbringung zu informieren (§ 36 Absatz 1 SGB I). Hinsichtlich der Einschränkung der Handlungsfähigkeit, der Rücknahme eines Antrags und des Verzichts auf die Hilfe ist § 36 Absatz 2 SGB I zu beachten.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch; vorläufige Leistungen

Bei minderjährigen Müttern, die bereits vor der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes Begünstigte einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 34 oder § 35 SGB VIII waren und die mit dem Kind in derselben Einrichtungs- oder Betreuungsform verbleiben, ist davon auszugehen, dass die Schwangerschaft bzw. die Geburt des Kindes keinen Bedarf nach § 19 SGB VIII begründet. In diesem Fall wird die Hilfe für die Mutter nach § 27 in Verbindung mit § 34 oder § 35 SGB VIII fortgesetzt. Der Bedarf des Kindes an Pflege und Erziehung wird im Rahmen der der Mutter zuteil werdenden Hilfe zur Erziehung gedeckt. Auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Kindes durch Unterhaltspflichtige oder durch Leistungen der Sozialhilfe ist hinzuwirken.

Bei seelisch behinderten Müttern, die bereits vor der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes Hilfe in einer Einrichtung nach § 39 BSHG erhalten haben und die mit dem Kind in derselben Einrichtungsform verbleiben, wird die Hilfe für die Mutter nach § 39 BSHG fortgesetzt, soweit der Bedarf weiter besteht. Es ist zu prüfen, ob und wie der Bedarf des Kindes an Pflege, Erziehung und Unterhalt sichergestellt ist. Je nach Lage des Falls ist dem Kind erzieherische Hilfe zu gewähren oder, wenn dies nicht erforderlich ist, auf die Sicherstellung seines Lebensunterhalts durch Unterhaltspflichtige oder durch Leistungen der Sozialhilfe hinzuwirken.

Liegen bei seelisch behinderten Müttern sowohl die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Leistung nach § 19 SGB VIII als auch nach §§ 39, 40 BSHG vor und ist zwischen dem Bezirksamt und dem Träger der Sozialhilfe strittig, wer zur Leistung verpflichtet ist, erfolgt die Bewilligung einer vorläufigen Leistung nach § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB I.

Liegen die Voraussetzungen für Leistungen nach § 19 SGB VIII vor, kommt eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG nicht in Betracht.

5. Grundsätze der Hilfestellung

5.1 Beteiligung der Leistungsberechtigten

An der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe sowie am Prozess der Hilfeplanung ist die bzw. der Leistungsberechtigte zu beteiligen.

Die fallzuständige Fachkraft informiert die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten über die Hilfemöglichkeiten, die Voraussetzungen für eine Hilfe sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten und -erfordernisse.

Über die Ausgestaltung der Hilfe ist mit der bzw. dem Leistungsberechtigten Einvernehmen herzustellen. Den Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wenn die bzw. der Leistungsberechtigte eine Hilfe wünscht, die nach fachlicher Beurteilung nicht geeignet ist, darf diese nicht bewilligt werden. In diesem Fall hat das Jugendamt zu prüfen, ob eine andere geeignete und notwendige Hilfe in Frage kommt.

5.2 Fachliche Leitlinien

Die Betreuung in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit dem Kind soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter oder des Vaters sein und dient der Förderung ihrer sozialen und alltagspraktischen Kompetenz, die eine eigenständige Lebensführung und einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kind ermöglicht.

Welche Wohnform geeignet ist und die bestmögliche Hilfe bietet, wird nach Prüfung der jeweiligen Einzelfallsituation entschieden.

Während der Zeit der Betreuung soll darauf hingewirkt werden, dass die Schwangere bzw. die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Die Bezirksamter gewährleisten einen in fachlicher und rechtlicher Hinsicht qualifizierten Planungs- und Entscheidungsprozess.

6. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Hilfen werden in Einrichtungen der jeweiligen Träger oder in von ihnen zur Verfügung gestelltem Wohnraum durchgeführt.

Hilfen sind grundsätzlich zeitlich zu befristen. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist zu prüfen, ob die Hilfe weiterhin erforderlich ist, ggf. ist eine weitere Bewilligung vorzunehmen.

Der Umfang bzw. die Intensität der Hilfe ist so zu bemessen, dass der Hilfeerfolg in möglichst kurzer Zeit und nachhaltig eintritt.

7. Planung der Hilfe

Die Hilfeplanung ist ein Prozess der Beratung, der Abstimmung unterschiedlicher Handlungsperspektiven, der Organisation von Unterstützung und der Reflexion über Bedingungen, Ursachen und Perspektiven. Sie dient der Fundierung der Entscheidungsfindung und einer qualifizierten Realisierung der Hilfe.

Im Rahmen der Hilfeplanung ist zwischen den Hilfeempfängerinnen bzw. Hilfeempfängern und den Fachkräften Einvernehmen über die konkreten Ziele der Hilfe herzustellen und es sind Kriterien festzulegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob bzw. zu welchem Grad die Ziele der Hilfe erreicht sind. Weiterhin sind Absprachen zur Durchführung der Hilfe und zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans zu treffen.

Für jede Hilfe ist eine Zeitplanung zu entwickeln, in der Aussagen zur Hilfeperspektive mit Angaben zur voraussichtlichen Dauer bzw. zum Beendigungszeitpunkt verbunden werden.

Die Hilfeplanung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Hilfeplanung und insbesondere die Operationalisierung der Hilfeziele sind so zu gestalten, dass die Zielerreichung im Bewilligungszeitraum grundsätzlich möglich ist.

Die Hilfeplanung umfasst auch die Planung der Beendigung. Darin eingeschlossen sind die Vermittlung von Unterstützungs-, Entlastungs- und Beratungsmöglichkeiten über das Ende der Hilfe hinaus.

Die einzelnen Phasen der Hilfeplanung sind von der fallzuständigen Fachkraft zu dokumentieren.

Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind zu beachten. Insbesondere ist bei der Hinzuziehung externer Fachkräfte die Zustimmung der bzw. des Antragsberechtigten zur Übermittlung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten einzuholen. Liegt die Zustimmung nicht vor, sind die Daten zu anonymisieren.

8. Berichtswesen, Evaluation

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird mit Hilfe eines regelmäßigen Berichtswesens gemäß § 6 Absatz 2 BezVG systematisch erfasst und dargestellt. Grundlage der Berichterstattung sind Erhebungsbögen, die von der Fachbehörde in Absprache mit der Bezirksverwaltung entwickelt und im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltung im Bedarfsfall geändert werden können.

Die Fachbehörde und die Bezirksämter entwickeln ein Dokumentations- und Evaluationsinstrument zur Überprüfung und Sicherung der Ergebnisqualität des Hilfeprozesses im Einzelfall.

Die Verfahrensqualität der Hilfeplanung (Beteiligung, Zusammenwirken der Fachkräfte, Dokumentation) wird durch Fachgespräche sichergestellt, die jährlich einmal zwischen der Fachbehörde und den bezirklichen Jugendämtern geführt werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie tritt vier Wochen nach ihrem Erlass durch den Senat in Kraft. Sie tritt vier Jahre nach ihrem Erlass außer Kraft.